



SATZUNG

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aschaffenburg e.V.

- § 1 Name, Sitz, Einbindung
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Kreiskonferenz
- § 7 Zuständigkeit der Kreiskonferenz
- § 8 Kreisvorstand
- § 9 Zuständigkeit des Kreisvorstandes
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
- § 11 Jugendwerk
- § 12 Vertretungsbefugnis
- § 13 Rechnungs- und Finanzwesen
- § 14 Richtlinien
- § 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht
- § 16 Auflösung des Vereins
- § 17 In-Kraft-Treten, Satzungsänderungen

§ 1 Name, Sitz und Einbindung

1. Der Verein führt den Namen „Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aschaffenburg e.V. Die Kurzbezeichnung lautet „AWO-KV Aschaffenburg“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsnummer: 2365/2017 H.
3. Der AWO-KV Aschaffenburg ist als Kreisverband eine selbständige Untergliederung des Arbeiterwohlfahrt Bundesverbands e.V. mit Sitz in Berlin und Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Bezirksverbandes Unterfranken e.V. mit Sitz in Würzburg.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Kreisverbandes ist die Verfolgung der in den Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt genannten Aufgaben. Tätigkeitsbereichen sind insbesondere:
 - a. unterstützende, helfende und fördernde Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe
 - b. Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial- Jugend- und Gesundheitshilfe
 - c. Zusammenarbeit mit den örtlichen Gebietskörperschaften wie Landkreise, Landkreisgemeinden sowie der Stadt Aschaffenburg
2. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Heime, Veranstaltungen und Trägerschaften von gemeinnützigen Aufgaben der öffentlichen Hand bzw. sonstiger sozialer Organisationen.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung
 - c. Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - d. Förderung von jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch Förderung des Jugendwerkes der AWO
 - e. Teilnahme an Konferenzen und Tagungen
 - f. Schulung und Fortbildung der Mitarbeiter in der freien Wohlfahrtspflege
 - g. Pflege guter Verbindung zu befreundeten Organisationen
3. Die AWO-KV Aschaffenburg kann zur Erfüllung ihres Vereinszweckes Eigentum erwerben, hauptamtliches Personal beschäftigen, privatrechtliche Unternehmen gründen und betreiben oder die Zweckerfüllung durch geeignete Vertragsbeziehungen anderweitig sicherstellen.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V. zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke. Eventuell noch vorhandenes Grundvermögen fällt an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V., ersatzweise an die nächsthöhere Gliederung der Arbeiterwohlfahrt. Das auf die Nachfolger übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden. Mitglied kann nur werden; wer sich zum Grundsatzprogramm und zu den in den im Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt niedergelegten Grundsätzen bekennt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der gesetzliche Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber (m/w/d) die Berufung an die Kreiskonferenz zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder des Kreisverbandes und der Ortsvereine können entsprechend der jeweiligen Mitgliederzahl im letzten Quartal anteilmäßig Delegierte in die Kreiskonferenz entsenden. Der Delegiertenschlüssel beträgt 1:10, d.h. für alle angefangenen zehn Mitglieder darf ein Delegierter gewählt werden. Die Delegierten sind in den Ortsvereinen und im Kreisverband mindestens alle vier Jahre zu wählen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Kreisverband erklärt werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind u.a. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der AWO Bundeskonferenz verpflichtet, soweit sie nach der Satzung nicht freigestellt sind.

2. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf Kreisverbandsebene erstreckt. Über die Aufnahme als korporative Mitglieder entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bezirksverband. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

3. Die Daten der Mitglieder werden in einer Mitgliederdatei erfasst und für verbandsinterne Zwecke verwendet. Ihre Verwendung für andere Zwecke im Rahmen des Vereinszwecks ist zulässig, wenn das Mitglied der Verwendung der Daten nicht ausdrücklich widerspricht. Weiteres regelt die Datenschutzverordnung des AWO-KV Aschaffenburg.

§ 5 Jugendwerk

1. Für ein im AWO-KV Aschaffenburg bestehendes Jugendwerk gilt dessen Satzung.
2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
3. Der Kreisvorstand ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Jugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Jugendwerkes durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Kreiskonferenz
2. der Kreisvorstand

§ 7 Kreiskonferenz

1. An der Kreiskonferenz können teilnehmen:
 - a. alle Mitglieder des Kreisverbandes und der Ortsvereine,
 - b. die fördernden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2,
 - c. die von der Mitgliederversammlung oder vom Kreisvorstand geladenen Referenten und Fachleute,
 - d. die Vertreter der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.,
 - e. stimmberechtigt sind nur die Delegierten bzw. deren Stellvertreter vom Kreisverband und der Ortsvereine,
2. Die Kreiskonferenz soll in der Regel mindestens einmal im Kalenderjahr tagen. Eine Kreiskonferenz muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 dies unter Angabe der Beratungspunkte beantragt.
3. Die Kreiskonferenz wird durch den Kreisvorstand durch schriftliche oder elektronische Ladung der Teilnehmer gemäß Abs. 1 unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen oder durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse.
4. Die Leitung der Kreiskonferenz und die Handhabung der Ordnung obliegen der oder dem Vorsitzenden. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden (m/w/d) tritt die Stellvertretungsregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 3 in Kraft.
5. Die Kreiskonferenz beschließt offen und mit einfacher Mehrheit der anwesenden Delegierten, soweit diese Satzung oder das Gesetz nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
6. Bei Wahlen wird grundsätzlich geheim abgestimmt.
7. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Gewählt ist hier, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht.
8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Kreiskonferenz fertigt der Kreisvorstand eine Niederschrift, die von dem Vorsitzenden (m/w/d) und der mit der Schriftführung betrauten Person unterzeichnet wird. Diese wird in der nächstfolgenden Kreiskonferenz zur Einsichtnahme ausgelegt.
9. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Kreisvorstand beantragt

§ 8 Zuständigkeit der Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz kann Beschlüsse über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten fassen.
2. Die Kreiskonferenz ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, nach § 9 Abs. 1 Buchst. a bis d.
 - b. die Wahl der Delegierten zur Bezirkskonferenz der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V.,
 - c. die Wahl von Revisoren,
 - d. die Entgegennahme der Berichte des Kreisvorstandes, des Vorsitzenden (m/w/d) und der Revisoren (m/w/d)
 - e. die Entlastung des Kreisvorstandes
 - f. die Behandlung und Entscheidung von Anträgen an die Kreiskonferenz
 - g. die Festlegung von Leitlinien und Aufträgen an den Kreisvorstand,
 - h. die Festlegung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen der Bestimmungen des AWO Bundesverbandes
 - i. die Entscheidung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Kreisvorstand
 - j. den Beschluss über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - k. die Entscheidung über den Erwerb, die Beleihung oder Veräußerung von Grund und Immobilien
3. Die Kreiskonferenz entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über
 - a. alle Änderungen dieser Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins.

§ 9 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand des Vereins (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden (m/w/d)
 - b. mind. zwei, bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden (m/w/d)
 - c. dem Kassier (m/w/d), dem Schriftführer (m/w/d)
 - d. und bis zu zwölf Beisitzern (m/w/d)

Der Verein wird von Vorsitzenden (m/w/d) vertreten. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden (m/w/d) vertreten zwei Stellvertreter (m/w/d) den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.

2. in den Kreisvorstand können alle Mitglieder des Kreisverbandes und der ihm angehörenden Ortsvereine gewählt werden soweit es sich dabei um natürliche Personen handelt.
3. Die Kreisvorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Kreisvorstandsmitglieder müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein und dürfen nicht beim Kreisverband oder den angeschlossenen Ortsverbänden hauptamtlich tätig sein. Eine Nachwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit findet unverzüglich statt, wenn die Zahl der gewählten Kreisvorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 um mindestens 5 Personen gesunken ist.
4. Der Kreisvorstand beschließt in Sitzungen. Er wird vom Vorsitzenden (m/w/d), in der Regel vierteljährlich, bei Bedarf häufiger schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen und die Hälfte aller Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchst. a oder b. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über seine Sitzungen werden Niederschriften gefertigt, die den Kreisvorstandsmitgliedern und den Revisoren zugehen.
6. Der Kreisvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich.
8. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand einen Geschäftsführer (m/w/d) berufen. Dieser ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt und nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Geschäftsführer (m/w/d) muss Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Einzelheiten kann der geschäftsführende Vorstand durch eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung regeln.

§ 10 Zuständigkeit des Kreisvorstandes

1. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreiskonferenz aus und entscheidet über alle Angelegenheiten der AWO-KV Aschaffenburg soweit nicht die Kreiskonferenz nach § 8 oder der geschäftsführende Vorstand nach § 11 zuständig ist.
2. Der Kreisvorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - b. den Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c. die Entgegennahme des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses
 - d. die Entgegennahme von Zwischenberichten des Vorsitzenden (m/w/d)
 - e. die Behandlung der Revisionsberichte

- f. die Aufnahme von Darlehen und die Hingabe von Sicherheiten bis zur Höhe des Vereinsvermögens
 - g. die Entscheidung, ob eine Geschäftsführung beschäftigt werden soll
 - h. die Zahlung von Aufwandsentschädigungen i, S. von § 9 Abs. 6
3. Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Diese sind zu protokollieren. Die Revisoren erhalten eine Abschrift der Vorstandsprotokolle.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den Vorstandsmitgliedern nach: § 9 Abs. 1 Buchst. a, b und c. Er ist nach § 9 Abs. 2 Vorstand im Sinn des § 26 BGB.
2. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Aufgaben des Vorstandes zwischen den Vorstandssitzungen wahr. Im Fall einer Verhinderung des Vorsitzenden (m/w/d) vertreten je zwei Stellvertreter (m/w/d) den Verein gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand obliegenden Entscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen
- b. die vom Kreisvorstand übertragenen Angelegenheiten
- c. die Entscheidungen über:
 - die Entscheidung über die Schaffung neuer Einrichtungen und über die Schließung von Einrichtungen
 - arbeitsrechtliche Maßnahmen
 - die Überwachung des Dienstbetriebes in den Einrichtungen der AWO-KV Aschaffenburg
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sitzungen, Umlaufverfahren oder in anderen geeigneten Abstimmungsverfahren.
4. In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende (m/w/d) zusammen mit einem seiner Stellvertreter (m/w/d).
5. Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet den Kreisvorstand zeitnah über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
6. Die Handlungsfähigkeit des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB setzt voraus, dass mindestens 3 Vorstandsmitgliedern nach: § 9 Abs. 1 Buchst. a, b und c bestellt sind. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner vorzeitigen Ergänzung des geschäftsführenden Vorstandes. Im Übrigen bleibt der geschäftsführende Vorstand im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

§ 12 Vertretungsbefugnis

1. Die Führung der Geschäfte des Kreisvorstandes obliegt dem Vorsitzenden (m/w/d). Der Vorsitzende (m/w/d) vertritt den AWO-KV Aschaffenburg in der Öffentlichkeit. Im Verhinderungsfall tritt ein Vorstandsmitglied nach § 9 Abs. 1 Buchst. b ein.
2. In dringlichen Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende(m/w/d) gemäß §11 Abs. 4.
3. Der Vorsitzende (m/w/d) ist berechtigt, den AWO-KV Aschaffenburg gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten. Im Verhinderungsfall vertreten zwei Stellvertreter (m/w/d) nach § 9 Abs. 1 Buchst. b und c.
4. Die presserechtlichen Zuständigkeiten für die jeweilige Einrichtung des Vereines kann der geschäftsführende Vorstand den Einrichtungsleitungen übertragen. Vor Veröffentlichung ist das Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand herzustellen.

§ 13 Rechnungs- und Finanzwesen

1. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Es gelten die Grundsätze kaufmännischer Buchführung.
3. Der Kreisverband kann sich hierzu externer Dienstleister bedienen.

§ 14 Richtlinien

Die auf der AWO Bundeskonferenz jeweils beschlossenen Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 15 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Bezirks- bzw. Landesverband verliert der Kreisverband das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

2. Bei Auflösung des Vereins fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V. zur Anwendung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke. Eventuell noch vorhandenes Grundvermögen fällt an den Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Unterfranken e.V., ersatzweise an die nächsthöhere Gliederung der Arbeiterwohlfahrt. Das auf die Nachfolger übertragene Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 In-Kraft-Treten, Satzungsänderungen

Diese Satzung tritt am 16.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.11.1994 ihre Gültigkeit. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Kreiskonferenz nach § 8 Abs. 3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der AWO-KV Aschaffenburg am 16.11.2019 mit 27 Ja-Stimmen bei 0 Enthaltung von 27 anwesenden Mitgliedern beschlossen. Die Mitgliederversammlung ermächtigt den vertretungsberechtigten Vorstand, Satzungsänderungen selbständig zu beschließen, die aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichts oder Finanzamts notwendig werden.

Ausgefertigt:

Aschaffenburg, den 16.11.2019



Oskar Hofmann

Vorsitzender Arbeiterwohlfahrt AWO-KV Aschaffenburg e. V.